

30.03.94

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

EntschlieÙung zum Terrorismus und zu seinen Auswirkungen auf die Sicherheit in Europa

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 011654 - vom 28. März 1994. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung
in der Sitzung am 10. März 1994 angenommen.

EntschlieBung zum Terrorismus und zu seinen Auswirkungen auf die Sicherheit in Europa

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine EntschlieBung vom 18. April 1985 zur Bekämpfung des Terrorismus⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieBung vom 11. Juli 1985 zur Sicherheit in der Luftfahrt und zum internationalen Terrorismus⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieBung vom 11. September 1986 zum Terrorismus⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der Trevi-Gruppe vom 28. April 1987,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieBung vom 10. März 1989 zu Terroranschlägen auf die zivile Luftfahrt⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieBung vom 26. Mai 1989 zu den Problemen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Terrorismus⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieBung vom 13. Juni 1991 zu den von Terroristen verübten Mordanschlägen in der Gemeinschaft⁽⁶⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieBung vom 22. Januar 1993 zur Gründung von Europol⁽⁷⁾,
 - unter Hinweis auf Titel VI des Vertrags über die Europäische Union, insbesondere Artikel K.1 Absätze 7 und 9 und K.3 Absatz 2,
 - gestützt auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte und des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A3-0058/94),
- A. in der Erwägung, daß der Terrorismus, gleichgültig, wie er begründet wird, Frieden, Demokratie und Menschenrechte bedroht und in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein schwerwiegendes Problem darstellt,

(1) ABl. Nr. C 122 vom 20.05.1985, S. 109.
(2) ABl. Nr. C 229 vom 09.09.1985, S. 89.
(3) ABl. Nr. C 255 vom 13.10.1986, S. 135.
(4) ABl. Nr. C 94 vom 11.04.1988, S. 117.
(5) ABl. Nr. C 158 vom 26.06.1989, S. 394.
(6) ABl. Nr. C 183 vom 15.07.1991, S. 278.
(7) ABl. Nr. C 42 vom 15.02.1993, S. 250.

- B. in der Auffassung, daß der Terrorismus sowohl über die Binnen- als auch über die Außengrenzen der Europäischen Union hinausreicht,
 - C. in der Erwägung, daß die angestrebte Rechtsintegration in Europa noch nicht in naher Zukunft zu verwirklichen ist und daß die Grundprinzipien der Rechtssysteme der europäischen Staaten einander zwar ähneln, die daraus resultierenden Gesetze jedoch nicht unbedingt identisch sind,
 - D. in der Erwägung, daß die europäischen Polizeieinheiten ungeachtet dieser rechtlichen Divergenzen sehr große Anstrengungen unternommen haben, um untereinander eine wirksame Koordinierung unter Wahrung der Rechte der der Gerichtsbarkeit unterliegenden Personen sicherzustellen,
 - E. mit der Feststellung, daß die Gründung von Europol, mit dessen Einrichtung in Den Haag begonnen wurde, die Drogenbekämpfung auf dem gesamten Kontinent verbessern und dazu beitragen wird, gemeinsame Arbeitsverfahren der nationalen Polizeieinheiten zwecks Bekämpfung aller Formen von Kriminalität zu fördern,
 - F. mit dem Hinweis, daß die Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen des europäischen Aufbauwerks einen "dritten Pfeiler" geschaffen haben, der unter anderem die Zusammenarbeit von Justiz und Polizei zur Bekämpfung des Terrorismus vorsieht,
 - G. in der Auffassung, daß die Europäische Konvention zur Bekämpfung des Terrorismus, die von allen Mitgliedstaaten der Union ratifiziert wurde und 1978 in Kraft trat und deren Ziel die Erleichterung der Auslieferung von Terroristen ist, das Schlüsselement der Zusammenarbeit der Gerichte auf diesem Gebiet darstellt, jedoch, wie die Parlamentarische Versammlung des Europarates insbesondere in ihrer Empfehlung 1170 (1991) festgestellt hat, einige offensichtliche Mängel aufweist, die zu beheben wären,
1. verurteilt den Terrorismus mit der durch ihn verursachten Zahl von Todesfällen und Verstümmelungen, Not und materieller Zerstörung als der harmonischen Entwicklung der europäischen Gesellschaften abträglich, da er zu verstärkten Kontrollen von Personen und ihren Reisen führt und somit der Verwirklichung der von der Europäischen Union angestrebten Ziele entgegensteht;
 2. räumt ein, daß der Terrorismus in einer freien und demokratischen Gesellschaft zwar keinesfalls gerechtfertigt werden kann, oft aber tiefe historische Wurzeln hat und nicht durch politische Maßnahmen allein beseitigt werden kann;
 3. hält es für notwendig, unverzüglich die politischen, ethnisch-nationalen, sozialen und ökologischen Konflikte zu bewältigen und so die Spannungen auszuräumen, die Terroranschlägen und -organisationen eine scheinbare Rechtfertigung liefern und ihnen eine gewisse Zustimmung bringen können;
 4. ist der Ansicht, daß unverzüglich und ständig alle verfügbaren nationalen Mittel eingesetzt werden müssen, um den Terrorismus zu neutralisieren und die Destabilisierung der europäischen Staaten zu verhindern, und fordert die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nachdrücklich auf, ihre gegen Terrorismus gerichtete Politik auf politischer und polizeilicher Ebene zu koordinieren;
 5. betont, daß diese Koordinierung der parlamentarischen Kontrolle des Europäischen Parlaments und der Parlamente der Mitgliedstaaten unterliegen muß;
 6. ist der Auffassung, daß die in den Staaten der Europäischen Union geltenden Rechtsinstrumente mit der notwendigen Wirksamkeit die strikte Einhaltung der

280/34

- 4 -

demokratischen Rechtsordnung und der Rechtsgarantien möglichst weitgehend angleichen müssen;

7. unterstreicht, daß jede Antiterrorpolitik die Rechtsvorschriften einhalten muß;
8. ist der Ansicht, daß bei der notwendigen Bekämpfung des Terrorismus in der Regel nicht auf Ausnahme Gesetze und -verfahren zurückgegriffen werden darf, da diese das Monopol des Rechtsstaats in bezug auf jegliche Form der Gewaltausübung in Frage zu stellen drohen, und daß jeder Mißbrauch, den offizielle oder vom Staat abhängige Stellen in dieser Hinsicht möglicherweise begehen, angeprangert und streng bestraft werden muß;
9. bekräftigt, daß in den Rechtsstaaten, die die europäischen Länder sind, keine Ideologie heutzutage den Terrorismus rechtfertigt, der daher als kriminelle Handlung verfolgt und bestraft werden muß;
10. unterstreicht die Pflicht aller Mitgliedstaaten, die europäischen und internationalen Rechtsübereinkommen gegen Terrorismus einzuhalten;
11. ersucht den Rat, einen gemeinsamen Standpunkt zur notwendigen Reform der Europäischen Konvention zur Bekämpfung des Terrorismus auszuarbeiten und zu beschließen;
12. ist der Ansicht, daß diese Reform es zumindest gestatten sollte, die erheblichsten Mängel der Konvention zu beseitigen, nämlich:
 - i) die Nichteinstufung der Verwendung nichtautomatischer Waffen als Vergehen, das die Auslieferung nach sich zieht,
 - ii) die Möglichkeit für die Vertragsstaaten, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung einen Vorbehalt geltend zu machen, der es erlaubt, die Auslieferung zu verweigern, wenn der Vertragsstaat die begangene Tat als politisches Vergehen betrachtet;
13. bekräftigt, daß es legitim ist, auf dem Hoheitsgebiet der europäischen Staaten die von ausländischen Diensten angeworbenen Terroristen zu verfolgen und sie gemäß dem Gesetz zu bestrafen;
14. hält es für äußerst wichtig, daß die Medien in ihren Nachrichten terroristische Akte oder Gruppen weder hochspielen noch hierfür Verständnis zeigen dürfen, und daß die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus dahingehend ausgeweitet werden, daß gegen Staaten, die derartige Akte oder Gruppen vielleicht unterstützen, wirksame diplomatische, politische und wirtschaftliche Sanktionen und Abschreckungsmaßnahmen ergriffen werden;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Europarat zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Egon KLEPSCH
Präsident